

902.41
14.
4

Ehr: Königl: Majest: Sernere gnädige Verordnung /

Betreffend

Der Officierer RANG,

Gegeben Stockholm den 1. Martii, im Jahr 1695.

1994/114



~~REVNL~~
Gedruckt bei Christoph Brendelen/ Gymn. Buchdr.

Ehrer Königl: Majest:
Bernere Verordnung wegen der Officierer
RANG, gegeben Stockholm den I. Martii,
Anno 1695.

Sie Leich wie Ehrer Königl: Maj: Bernster Wille ist / daß Dero ausßgefertigte Rang-Ordnung vom 10. Decembr. Anno 1680. von einem jeglichen gehorsamst nachgelebet werden soll. Also wollen auch J. Kön. Maj. hierneben statuirt und verordnet haben / daß derjenige / welcher sich daran verbrechen oder selbige auf einigerley Weise hindanzuschen / unterstehen würde / auf solche Art und Weise / daß Er entweder sich eines höhern Ranges, als ihm/ inhalts Königl. Vollmacht / mit Rechte zukompt/ zueignet oder zuleget / oder auch / Verwandt / Freund / oder Schwägerschafft halber jemanden cediret / über welchen er sonst / laut obbemeldter Ihr. Königl. Majest. Rang-Ordnung / den Vortritt nehmen und haben müste / und solchergestalt die Würde und den Vorzug / so Ihre Königl. Majestät dessen Ampte zugeleget / verringert / ohne einzige Gnade in 1500. Rthaler. Straße / wovon das Vadstenasche Kriegsmanns-Haus zwey Theile / nemlich 1000. Rthaler / und

der

Tarju Rikliku Ülikool
Raamatukogu

9605

der Fiscal oder Angeber den übrigen dritten Theil zu geniessen hat / verfallen seyn soll. Hernacher und fürs andere / soll kein Officierer, bloß und allein auff Ihrer Königl. Majest. Feld-Marschalle Vollmacht / ohne höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. darauf erfolgte Confirmation, den Rang und Vorzug / so der Bestallung / laut Rang-Ordnung / de Anno 1680. competitret und zustehet / und worauff er eines und des andern Ihrer Königl. Majest. Feld-Marschalls Vollmacht erhalten / zu prætendiren / zu geniessen und darauf zu stehet / sich erkühnen und unterstehen / sondern er muß sich mit der Stelle begnügen lassen / worauff er / entweder Ihrer Königl. Majest. eigene Vollmacht oder Confirmation erlanget / bey gleicher Straffe / als oben vermeldet ist / über denjenigen so hierwieder handelt. Fürs dritte / die Officierer, welche anderer Potentaten, Könige / Churfürsten oder Republiken Vollmachten haben / und in Ihrer Königl. Majest. Reich und darunter liegenden Provincen sesshaft sind / und daselbst ihr Verbleib und Wohnung haben / so daß sie als Ihr. Königl. Maj. Unterthanen zu consideriren kommen / sollen keinen andern Rang in Ihrer Königl. Majest. Reiche zu geniessen haben / als denjenigen / worauff sie vor oder nachgehens / entweder Ihrer Königl. Majest. Confirmation oder Vollmacht / auff würtkliche Bestallung unter Ihrer Königl. Majest. Milice, können erhalten haben / bey selbiger Straff / über den Verbrecher / als oben specificiret stehtet. Vors vierdte / die Officierer, welche alleine mit ihren erhaltenen Ab-

Abschieden / entweder von Ihrer Königl. Majest. Feld-
Marschallen / oder geringeren Königl. Militair Bedienten/
ihre Characters zu beweisen vermögen/können/ Einhalt der-
selben / den Rang, von dem Charakter so ihnen darinnen zu-
geleget wird/nicht geniessen/es sch dann daß sie darauff Ihr.
Königl. Majest. Confirmation vorweisen könnten. Vor-
nach sich alle/ so dieses angehet/ gehorsamlich zu richten ha-
ben. Actum ut supra.

C A R O L U S.

(d. i.)

